

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0174/2012

Jever, den 14.09.12

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	04.10.2012	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	10.10.2012	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	17.10.2012	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Neufassung der Hafengebieteverordnung für den Binnenhafen Hooksiel
"Hooksmeer"

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss befürwortet die Änderung der Verordnung.

Der Kreisausschuss befürwortet die Änderung der Verordnung.

Der Kreistag beschließt die Änderung der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ 100 _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
gez. J. Meier _____ Sachbearbeiter/in		gez. G. Peters _____ Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: _____ Abteilungsleiter Kämmerei Landrat		
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Bis zum Inkrafttreten der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) am 25.01.2007 war der Landkreis Friesland zuständige Hafenbehörde für den Binnenhafen Hooksiel. Danach war diese Aufgabe dem Land Niedersachsen übertragen. Durch Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - am 08.05.2012 liegt die Zuständigkeit nun wieder beim Landkreis Friesland.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich den Verordnungstext an die jetzt gültige Rechtslage anzupassen.

Der beordnete Hafbereich ändert sich nicht.

Anlagen:

Verordnung des Landkreises Friesland über den Bereich des Hooksier Binnenhafens (Hooksmeer)

Aufgrund des § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) vom 16.02.2009 (Nds.GVBl. S. 15) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrts-angelegenheiten - Niedersachsen - vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. S. 167) sowie § 1 und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2010 (Nds. GVBl. S. 527) wird vom Landkreis Friesland verordnet:

§ 1

Der Bereich des Hooksier Binnenhafens (Hooksmeer) umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden:

Nördliche Begrenzung

Vom Sielbauwerk 50 Meter in nördlicher, dann in ostwärtiger Richtung die Hafenmauer, die ehemaligen Packhäuser und weiter die Hafenmauer entlang bis zu deren Ende, weiter in ostwärtiger Richtung am Deichfuß bis zu der außendeichs verlaufenden Straße unterhalb der Deichtrift am Soltwarf, weiter entlang dem wasserseitigen Straßenrand ostwärts bis Höhe Gebäude Muschel, am Straßenrand weiter nordwärts bis Höhe der südöstlichen Ecke des Stelzengebäudes vor den Sportanlagen; von dort in östliche Richtung bis zum wasserseitigen Straßenrand des Parkplatzes der Marina der Wangerland-Touristik; weiter entlang des wasserseitigen Straßenrandes um die Marina herum zunächst in nördlicher, dann in östlicher Richtung verlaufend bis zu dem nach Osten in das Freizeitgelände abgehenden Rad-/Fußwanderweg; von hier aus in gerader Linie bis zur ostwärtigen Begrenzung, dem Nordrand des Parkplatzes.

Ostwärtige Begrenzung

Vom Nordrand des Parkplatzes in südlicher Richtung auf der Ostseite der Bäderstraße bis zur Straßengabelung (zum Trafoshaus, zum Südparkplatz), einschließlich der Schleusenanlage mit hafenseitiger Kammerschleusenzufahrt.

Südliche Begrenzung

Vom Endpunkt der ostwärtigen Grenze in einem 50 m breiten Abstand von der Wasserlinie bis zum Deichfuß, am Deichfuß des alten Hafens entlang bis zum Sielbauwerk.

Westliche Begrenzung

Das gesamte Sielbauwerk des alten Hafens.

§ 2

Der genaue Grenzverlauf ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Friesland über den Bereich des Hooksier Binnenhafens (Hooksmeer) vom 12.12.2002 (Amtsblatt Weser-Ems Nr. 5 vom 31.01.2003) zuletzt geändert am 01.11.2004 (Amtsblatt Weser-Ems Nr.49 am 03.12.2004) außer Kraft.